

GEWALTFREI LEBEN LERNEN e.V.

SATZUNG

§ 1 : Name. Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „GEWALTFREI LEBEN LERNEN e.V.". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist unter der Nummer VR 101549 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Einrichtung einer Bildungswerkstatt, die Seminare und Begegnungstage durchführt, bei denen die biblischen und historischen Grundlagen gewaltfreien Handelns vermittelt und erprobt werden können. Der Verein fördert also die Erziehung, Volks- und Berufsbildung und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Sinne des § 55 der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder können für ihre Tätigkeit nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Quartalsende,
- b) Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, wenn diese zu der Auffassung gelangt, daß ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
- c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach zwei Jahren trotz Mahnung nicht reagiert und keine Beiträge mehr bezahlt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- d) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 : Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes;
- b) Festlegung der Aufgaben und der Geschäftsordnung des Vereins, sowie der Kompetenzen des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- e) Bestellung der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Satzungsänderungen (Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand allein entscheiden.)
- h) Auflösung des Vereins.

§ 5 : Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal einberufen. Die Einberufung findet durch ein Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung statt; die Einberufung erfolgt schriftlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
a) zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen, oder
b) der Vorstand dies für erforderlich hält.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben Einsichtsrecht.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Die Mitgliederversammlung kann einen Stellvertreter des Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder berufen. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter den Vorsitzenden oder den Kassenverwalter.

§ 7 : Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich; er ist insbesondere zuständig für:

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes
- c) Aufstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Durchführung der Aufträge der Mitgliederversammlung.

§ 8 : Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie gleichzeitig einen neuen Vorstand bestellt.

§ 9: Haushalt

Der Haushalt wird bestritten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche und kirchliche Zuwendungen

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Baden und wird von dieser ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§11: Schlußbestimmung

Für alle Fragen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.